

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2009/096</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 23.07.2009	Aktenzeichen III.2.1/51.15.49	Federführend: Frau Heitmann

## Betreff

### Änderung der Trägerschaft für die Krippe in der Königstraße 8

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Sozialausschuss	<b>Datum</b> 08.09.2009	<b>Berichterstatter</b>
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	X	JA	NEIN
Produktsachkonto	:	36515.5318016		
Gesamtausgaben	:	26.000 €		
Folgekosten	:	107.000 €		
<b>Bemerkung:</b>				

## Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) wird zugestimmt (Anlage 1).

## Sachverhalt:

Die Sonderpädagogische Vereinigung e.V. hat den Antrag gestellt, für die geplante Krippe in der Königstraße 8, in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommen zu werden.

Der Sozialausschuss hat am 10.02.2009 (Vorlagen-Nr.: 2009/005) seine Zustimmung erteilt.

Mit der Vorlagen-Nr. 2009/072 wurde die entsprechende Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 6 KiTaG dem Ausschuss vorgelegt.

In dem Zeitraum von der Antragstellung zur Aufnahme in den Bedarfsplan und zu der beschlossenen Finanzierungsvereinbarung stellte sich heraus, dass nicht die Sonderpädagogische Vereinigung e. V. mit Sitz in Hamburg, sondern eine gGmbH für die Krippe gegründet werden sollte. Angedacht war der Name: inter pares gGmbH. So wurde für den Sozialausschuss am 09.06.2009 auch die Finanzierungsvereinbarung gefertigt.

Nach der Beschlussfassung wurde die Finanzierungsvereinbarung ausgefertigt und dem zukünftigen Träger übersandt.

Auf Nachfrage, warum keine unterschriebene Finanzierungsvereinbarung der Stadt übersandt wird, wurde mitgeteilt, dass die inter pares gGmbH nicht gegründet wurde. Die Sonderpädagogische Vereinigung e. V. verlegt seinen Geschäftssitz unter neuen Namen nach Ahrensburg. Aus der Sonderpädagogischen Vereinigung e. V. wird die inter pares e. V. Somit ist auch der Träger der Krippe in der Königstraße 8 die Inter pares e. V.

Da es sich um wesentliche Bestandteile der Vereinbarung handelt, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Sozialausschuss erforderlich.

Die anliegende Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz wurde entsprechend der Veränderung korrigiert. Alle anderen Bestandteile der Finanzierungsvereinbarungen bleiben unberührt.

---

Pepper  
Bürgermeisterin

**Anlagen:**

Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger inter pares e. V.